

VERBAND DEUTSCHER BEDIENSTETER BEI INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN DER VEREINTEN NATIONEN (VDBIO)

Finanzrichtlinien

(Neufassung vom 1. April 2001)

A. Allgemeines

1. Die Mitarbeit im VDBIO ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist so zu bemessen, daß er bei sparsamer Geschäftsführung dem Vorstand eine wirksame Entfaltung seiner Tätigkeit gestattet.

B. Finanzierung des Verbands

3. Die Tätigkeit des Verbands wird im wesentlichen durch einen Jahresbeitrag der Mitglieder finanziert. Die Zahlung des Beitrags ist bei laufender Mitgliedschaft spätestens am 31. März des Beitragsjahres, bei beginnender Mitgliedschaft spätestens einen Monat nach dem Beitritt fällig.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands gem. Art. 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Bemessungswährung für den Haushalt und die Mitgliedsbeiträge ist der Schweizer Franken (CHF). Zur Vereinfachung der Beitragszahlung setzt der Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Wechselkurses zum EURO die Mitgliedsbeiträge in EURO fest.
5. Die Mitgliedsbeiträge sind in CHF oder EURO auf eines der Konten des Verbandes in Genf (CHF) oder Frankfurt (EURO) zu überweisen.
6. Örtliche Arbeitskreise können, im Einvernehmen mit dem Vorstand, die Beitragseinziehung innerhalb ihres Bereichs vornehmen.
7. Der Verband kann freiwillige Spenden seiner Mitglieder und, nach Zustimmung des Vorstands, Spenden von anderer Seite annehmen. Spenden sind getrennt vom Mitgliedsbeitrag zu verbuchen.
8. Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit ausreichende Rücklagen zur Verfügung stehen, um bestehenden Verpflichtungen nachkommen und die Kosten mindestens einer Mitgliederversammlung decken zu können. Zinsen aus Bankguthaben sind als gesonderte Einnahmen zu verbuchen.

C. Verwaltungsausgaben

9. Der Schatzmeister tätigt oder überwacht die Ausgaben des Verbandes. Alle nicht von ihm getätigten Ausgaben sind von ihm im voraus zu bewilligen. Ausgaben, die nicht zu den normalen und periodisch anfallenden Ausgaben der Verbandes gehören, erfordern einen Vorstandsbeschluss.

10. Abrechnungen über genehmigte Ausgaben sind dem Schatzmeister innerhalb eines Monats vorzulegen. Die Originalbelege müssen Zweck, Datum und Betrag der Ausgaben aufweisen.

D. Ausgaben für Aktivitäten der Arbeitskreise

11. Arbeitskreise können zur Förderung der Ziele des Verbandes eigene Veranstaltungen durchführen, wie z.B. Informationsveranstaltungen, Kontakte zu öffentlichen Stellen und anderen Interessenverbänden. Eine Erstattung anfallender Kosten für solche Veranstaltungen und von Verwaltungskosten ist im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes möglich. Anträge sind im voraus dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

E. Ausgaben für Reisen

12. Reisen im Rahmen der Verbandstätigkeit sind vom Vorstand im voraus zu genehmigen. Sie sind nach Möglichkeit so zu planen, daß sie mit einer anderen Reise verbunden werden können, um dem Verband Kosten zu ersparen. Falls dies nicht möglich ist, hat der Vertreter des Verbands Anspruch auf:

a) die Erstattung der Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse oder Schlafwagenfahrt 2. Klasse oder - falls nicht anders möglich oder zumutbar - für eine Flugreise zum niedrigsten Tarif; bei Reisen mit dem Privatwagen werden die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse erstattet;

b) ein Tagegeld von bis zu CHF 120.- für jeden 24-Stunden-Zeitraum, der eine Hotelübernachtung einschließt, bzw. von bis zu CHF 50.- für jeden 12- bis 24-Stunden-Zeitraum, der keine Hotelübernachtung einschließt; diese Beträge werden gegebenenfalls angepaßt;

c) Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel am Zielort sowie für Telefongespräche u.ä. nur soweit erforderlich.

F. Ausgaben für die Mitgliederversammlung

13. Der Vorstand erstattet im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel Sprechern örtlicher Arbeitskreise oder jeweils einem von diesen bestimmten Stellvertreter die für die Reise nach Genf zwecks Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 11 und 12 erstatten. Bei der Auswahl der einzuladenden Sprecher oder deren Stellvertreter berücksichtigt der Vorstand die Größe und Bedeutung der Arbeitskreise für den Verband sowie die Möglichkeit eines jährlichen Wechsels unter den Teilnehmern, falls die Ausgaben für die Teilnahme aller Arbeitskreise nicht tragbar sind.

14. Insoweit der Besucher nicht in der Lage ist, seine Reisekosten durch die Verbindung mit einer anderen Reise zu decken, hat er Anspruch auf:

a) Erstattung der Reisekosten gemäß Absatz 10 a),

b) Erstattung von höchstens zwei vollen Tagegeldern gemäß Absatz 10 b).

15. Anträge auf Erstattung von Reisekosten und Gewährung der Tagegelder müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ausgaben werden im Anschluß an die Mitgliederversammlung gegen Vorlage der Belege erstattet.

G. Rechnungsführung

16. Der Schatzmeister ist für ordnungsgemäße Führung aller Konten und der Buchhaltung des Verbands verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Verbandstätigkeit. Verbindlichkeiten des Verbandes sollten möglichst während des Kalenderjahres beglichen werden, in dem sie anfallen. Er ist ferner verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über die finanzielle Lage des Verbandes zu berichten.

17. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister spätestens zum 31. März des folgenden Jahres einen Finanzbericht, bestehend aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung und einer Abschlußbilanz, sowie einen Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr zu erstellen. Der Finanzbericht und der Haushaltsvorschlag sind nach Zustimmung des Vorstandes und nach Prüfung durch die gewählten, unabhängigen Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.